

6. Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG) (20/GE 20/362)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 bis § 5

Diskussion – **nicht benützt.**

2. Bewilligungspflicht

§ 6 bis § 8

Diskussion – **nicht benützt.**

3. Gastgewerbliche Tätigkeit

3.1 Erteilung und Erlöschen von Bewilligungen

§ 9 bis § 15

Diskussion – **nicht benützt.**

3.2 Wirtschaftspolizei

§ 16 bis § 26

Wyss, Die Mitte/EVP: Wie bereits bei der 1. Lesung angedeutet, stelle ich im Namen der Fraktion Die Mitte/EVP den **Antrag**, § 19 Abs. 2 wie folgt zu ändern: "Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die nicht von einer erwachsenen Person begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten." Nach vielen Gesprächen, E-Mails und Abklärungen sind wir der Meinung, dass der Absatz mit der vorgeschlagenen Fassung so verbessert wird, dass er sowohl den nötigen Jugendschutz als auch die Durchsetzbarkeit enthält. Der Absatz enthält drei Punkte: das Mindestalter, die Begleitperson und die Zeit. Die Zeit von 22.00 Uhr war unbestritten und gab keinen Anlass zu Diskussionen. Unseres Erachtens haben wir an der letzten Sitzung beim Mindestalter etwas überstürzt gehandelt. Das Alter ab 12 Jahren zu begrenzen, um alleine in einen Gastgewerbebetrieb zu gehen, ist einfach zu jung. Wollen wir wirklich, dass unsere Kinder mit 12 Jahren alleine in ein Restaurant dürfen? Wie erklären wir unseren Kindern, dass wir das zwar nicht wollen, es im Gesetz aber legitimieren? Haben Sie bemerkt, dass ich von Kindern gesprochen habe? Der Titel des Paragraphen heisst aber "Jugendschutz". Welches ist nun also das richtige Alter? Bei den Abklärungen gab es verschiedene Rückmeldungen von 14 Jahren bis 16 Jahre. Aus Sicht des Jugendschutzes wäre die Begrenzung auf 16 Jahre die beste Lösung. Unseres Erachtens ist man mit 14 Jahren eigentlich noch immer zu jung. Da ist also die Begrenzung auf 15 Jahre ein guter Kompromiss, und nicht nur das. Das Alter von 15 Jahren widerspiegelt den Übergang vom Schulleben in das Erwachsenenleben. Mit 15 Jahren beginnt für viele Jugendliche

die Lehre, und sie gehen oder sie sind an einer Kantonsschule. 15 Jahre alt zu sein, bedeutet für viele den ersten Schritt ins Erwachsenenleben. Es ist ein weiterer Aspekt, dass die Jugendlichen gerade im Vereinsleben mit 15 Jahren noch keinen Alkohol trinken dürfen. Sie werden so auch nicht in Versuchung gebracht. Sie sehen den Umgang mit Alkohol bei den Älteren, und sie können sich selber ihre Meinung dazu bilden. Wer soll nun aber die Jugendlichen ab 15 Jahren begleiten? Aktuell dürften dies nur die Erziehungsberechtigten und erwachsene Familienmitglieder. Es war eine Idee, das Alter der Begleitperson auf 23 Jahre festzulegen, also analog einer Begleitperson für Lernfahrten im Strassenverkehr. Dies widerspricht aber der Vereinskultur, in der die meisten Leiterinnen und Leiter zwar verantwortungsvoll, aber eben noch nicht alt genug sind, oder im Alter von 23 Jahren oft nicht mehr Leiterinnen und Leiter sind. Ich habe keine Kinder. Trotzdem bin auch ich von diesem Absatz betroffen, nämlich als Götti. Bei der aktuellen Fassung nützt mir aber weder mein Alter noch die Verbundenheit zu meinem Patenkind etwas. Ich müsste also die Terrasse eines Gastronomiebetriebs während den Sommerferien auf dem Campingplatz mit meinem Patenkind am schönen Bodensee verlassen, weil ich keine Unterschrift der Eltern dabei habe. Da spielt es keine Rolle, wer dies vergessen hat; die Eltern oder die Paten. Unseres Erachtens ist es deshalb richtig, dass die Begleitperson erwachsen sein muss. Mit der Definition "begleitet" wird zudem verhindert, dass man sich im Restaurant aufhalten kann, nur weil man jemanden kennt. Nein, man muss begleitet sein. Ich bitte die Ratsmitglieder, unseren Antrag zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Vereine, der Gottis und Göttis, zu unterstützen.

Hess, SP: Ich empfehle, den Antrag abzulehnen. Die Gründe dafür wurden an der letzten Sitzung bereits mehrfach genannt. Der Paragraph entspricht nicht der gelebten Praxis, und er wird nicht umgesetzt. Ab 12 Jahren ist man bei vielen Vereinen bei den Älteren mit dabei. Daher scheint es das sinnvollere Alter zu sein, das wenigstens ansatzweise dem effektiv praktizierten Alltag entspricht. Es ist zudem das Alter des Übertrittes vom Kind zum Jugendlichen. Bezüglich des Jugendschutzes möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass der Ausschank von Alkohol an unter 16-Jährige weiterhin nicht erlaubt ist. Es liegt noch immer in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, wo, wann und bis wann sich ihre Kinder aufhalten. Bei einer Zustimmung werde ich erneut die Streichung des Paragraphen beantragen.

Kreier, GRÜNE: Die knappe Mehrheit der GRÜNE-Fraktion unterstützt den Antrag Wyss, dass sich nur Jugendliche ab 15 Jahren ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen ab 22.00 Uhr in Gastgewerbebetrieben aufhalten dürfen. Obwohl ich das Anliegen nachvollziehen kann, dass jugendliche Vereinsangehörige das Bedürfnis haben, nach dem Training oder nach der Musikprobe mit den Kolleginnen und Kollegen in den Ausgang zu gehen, fällt mir dennoch die Vorstellung schwer, dies Kindern unter 15 Jahren gesetzlich zu erlauben. Die meisten Sport-

trainings in den Turnvereinen und die Musik- und Chorproben finden an einem Abend unter der Woche statt. Anderntags sollten die Jugendlichen wieder fit für die Schule sein. Dies ist gerade in diesem Alter nur mit genügend Schlaf möglich. Meines Wissens erlauben die zahlreichen Jugendtreffs den Zugang für Sekundarschülerinnen und -schüler nur bis um 22.00 Uhr. Weshalb sollten wir hier die bewährte Praxis ändern und das Alter für den Restaurantbesuch ohne elterliche Begleitung ab 22.00 Uhr heruntersetzen? Wie soll mit der Änderung des Gesetzes und der Herabsetzung des Schutzalters auf 12 Jahre die Praxis an den Wochenenden aussehen? Dürfen sich Kinder ab 12 Jahren dann ohne Erziehungsberechtigte noch nach 22.00 Uhr in Restaurants und in anderen Gastronomiebetrieben wie Bars, Clubs, Discos usw. aufhalten? Mit der Änderung in der 1. Lesung wäre dies nach meinem Verständnis erlaubt. Meines Erachtens tun wir den Eltern und Erziehungsberechtigten keinen Gefallen, wenn wir ihnen per Gesetz ein Regelwerk, das den Ausgang ihrer jugendlichen Kinder betrifft, aus den Händen nehmen. Alle, die sich mit den Autonomiebestrebungen ihrer jugendlichen Kinder in der Pubertät konfrontiert sehen oder schon gesehen haben, können ein Lied davon singen. Ein altes afrikanisches Sprichwort besagt, dass es ein ganzes Dorf und nicht nur die Eltern braucht, um ein Kind zu erziehen. Auch hier könnte man die gesamte Gesellschaft als Dorf bezeichnen. Daher bitte ich die Ratsmitglieder, ihre Verantwortung im Sinne des Jugendschutzes wahrzunehmen und dem als Kompromiss verstandenen Antrag Wyss zuzustimmen.

Bühler, Die Mitte/EVP: Man kann es drehen und wenden, wie man will: 12-Jährige gehören nach 22.00 Uhr nicht in ein Restaurant und schon gar nicht alleine in eine Beiz. Mit 12 Jahren ist man, wie Fraktionskollege Roland Wyss bereits ausführte, noch ein Kind, irgendwo im Übergang von der Primar- in die Sekundarschule. Das Vereinsleben wird auf der Erwachsenenstufe nicht von 12-Jährigen bestritten. 12-Jährige sollen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr alleine in der Öffentlichkeit und in Restaurants aufhalten, sondern zu Hause den Übergang zur Nachtruhe in Angriff nehmen. Egal, ob es sich um Sportler und Sportlerinnen, Musikantinnen und Musikanten oder "normale" Schülerinnen und Schüler handelt. Das Alter von Jugendlichen hier nach oben zu revidieren, ist ein Gebot, das nichts mit veraltet oder vorgestern zu tun hat, sondern gleichzeitig dem Schutz der Gastronomen, der Jugendlichen und eigentlich der gesamten Gesellschaft dient. Mit 15 Jahren beginnt man am Ende der obligatorischen Schulzeit erstmals, sich im Vereinswesen "anzuklimatisieren". Das ist gut so. Deshalb ist es gut und richtig, dass man sich erst dann, und zwar in Begleitung Erwachsener, nach 22.00 Uhr noch im Sinne einer Ausnahme in einem Restaurant aufhalten darf und aufhalten soll, wenn es das Vereinswesen eben gebietet. Jugendliche gehören nach 22.00 Uhr ins Bett, damit sie am nächsten Tag die notwendige Ruhezeit für ihre zeitintensiven Hobbys erhalten haben und fit für die Schule sind, egal, ob sie Musik machen oder Sport treiben. Ich bitte die Ratsmitglieder, den Antrag Wyss zu unterstützen.

Zimmermann, SVP: Die gelebte Praxis sieht heute etwas anders aus. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag Wyss im Sinne eines Kompromisses, damit das gesetzlich verankert wird.

Marco Rüegg, GLP: Wir unterstützen es, dass nun eine erwachsene Person die Jugendlichen begleiten soll. Darüber hat unsere Fraktion an ihrer Fraktionssitzung ebenfalls diskutiert. Wenn nämlich ein Gspänli des eigenen Kindes ebenfalls mitkommt oder der Götti das Kind begleitet, wäre es nicht die erziehungsberechtigte Person. Aus liberaler Sicht wollen wir aber am Alter von 12 Jahren festhalten. Bei Familienanlässen oder an einem Sommerabend wird es vielleicht auch einmal etwas später. Ich stelle deshalb den **Antrag**, die Formulierung des Antrags Wyss zu übernehmen, das Alter aber auf 12 Jahre zu begrenzen. § 19 Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren, die nicht von einer erwachsenen Person begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten."

Kommissionspräsidentin **Kaufmann, FDP:** Zu meinem grossen Bedauern hat die vorbereitende Kommission den politischen Zündstoff des Absatzes nicht erkannt. Es gibt deshalb keine Meinung der Kommission dazu.

Stokholm, FDP: Ich mache beliebt, im Antrag Marco Rüegg das Wort "Jugendliche" zu streichen, weil es keine Jugendlichen unter 12 Jahren gibt.

Marco Rüegg, GLP: Ich bin mit dem Vorschlag von Ratskollege Anders Stokholm einverstanden. § 19 Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Kinder unter 12 Jahren, die nicht von einer erwachsenen Person begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten."

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Ich schlage vor, die beiden Anträge einander gegenüberzustellen und den obsiegenden mit der Fassung nach 1. Lesung zur Abstimmung zu bringen. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Wyss obsiegt gegenüber dem Antrag Marco Rüegg mit 73:46 Stimmen.
- Dem Antrag Wyss wird mit 80:35 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Hess, SP: Namens der SP-Fraktion **beantrage** ich die Streichung von § 19 Abs. 2. Dazu wurde an der letzten Sitzung bereits alles gesagt. Der Paragraph entspricht nicht der gelebten Praxis. Ich möchte noch einmal betonen, dass eine Bestimmung, die weder kontrolliert noch umgesetzt wird, niemanden schützt. Für den Jugendschutz gibt es durchaus griffigere Massnahmen. Im Rahmen der gewünschten Vereinfachung des Gesetzes

bitte ich, der Streichung zuzustimmen.

Wiesli, SVP: Ich bin vierfacher Vater. Was hier geschieht, ist ein Kahlschlag. Das darf nicht sein. Ich möchte die Diskussionen zuhause hören, wenn es heisst, dass man im Restaurant sein darf. Wie soll dies in der Kindererziehung durchgesetzt werden? Es wird Diskussionen geben, weil die Tochter mit 13 Jahren aussieht wie eine 16-Jährige. Wenn sie schwanger wird, sagt sie einfach, dass sie in den Ausgang gehen durfte. Dasselbe gilt für Söhne, die Vater werden. So geht es nicht. Wir würden damit über die Grenzen des Jugendschutzes hinausgehen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Hess wird mit 67:48 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

4. Handel mit alkoholischen Getränken

§ 27 und § 28

Diskussion – **nicht benützt.**

5. Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern

§ 29 bis § 35

Regierungsrätin **Komposch:** Anlässlich der 1. Lesung hat Kantonsrat Norbert Senn eine Frage gestellt, die ich nicht abschliessend beantworten konnte. Kantonsrat Norbert Senn hat gefragt, ob in § 35 Abs. 3 das Wort "können" durch "werden" ersetzt werden könnte und welche Konsequenzen dies zu Folge hätte. Weiter fragte Kantonsrat Norbert Senn, wie der Kantonsanteil, eben die drei Viertel der Abgaben, intern im Departement aufgeteilt werden. Der Begriff "können" gibt uns in der internen Aufteilung einen gewissen Spielraum. Diesen möchten wir gerne behalten. Wir haben mit Thurgau Tourismus einen jährlichen Fixbetrag von 210'000 Franken festgelegt. Das hat Kantonsrat Norbert Senn anlässlich der letzten Diskussion richtig festgehalten. Die 210'000 Franken geben der Tourismusförderung eine jährliche Planungssicherheit. Würden wir den Begriff "können" nun durch "werden" ersetzen, würde uns der Spielraum eingeschränkt. In einem Jahr mit tieferen Abgaben würde dies voll auf die Tourismusförderung durchschlagen. Der Restbetrag des Kantons, dies hat Kantonsrat Norbert Senn ebenfalls richtig festgestellt, geht an das Generalsekretariat. Dies ist ein kleiner Beitrag für die Aufwendungen, die wir für den Bereich der Gastronomie immer wieder haben.

Diskussion – **nicht benützt.**

6. Strafbestimmungen

§ 36 bis § 38

Diskussion – **nicht benützt.**

7. Schlussbestimmungen

§ 39 und § 40

Diskussion – **nicht benützt.**

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.